KOOPERATIONSVEREINBARUNG

FÜR DEN KREIS HERFORD

KREIS
HERFORD

HERFORD, DEN 16. MÄRZ 2009

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

I) Vorbemerkung 2
II) Zielgruppen 2
III) Leistungsbereiche 2
IV) Prinzipien der Leistungserbringung und Qualitätsmerkmale der Mitglieder des Verbundes .. 3
V) Kooperation und Koordination 5
VI) Organisation des Gemeindepsychiatrischen Verbundes 7
VII) Inkrafttreten dieser Vereinbarung 8
VIII) Anlage 1; Aufnahme neuer Vereinbarungspartner 10

I) Vorbemerkung

Der »Gemeindepsychiatrische Verbund Kreis Herford« ist ein Zusammenschluss von Leistungserbringern in der rehabilitativen und psychosozialen Versorgung psychisch kranker und suchtkranker Menschen im Kreis Herford. Die Mitglieder des Verbundes verfolgen das Ziel, gemeinsam die bedarfsgerechte Behandlung, Rehabilitation und Versorgung psychisch kranker und suchtkranker Bürger im Kreis Herford sicherzustellen. Dies soll erreicht werden durch die Umgestaltung der Versorgung in ein „integriertes, personenzentriertes regionales Hilfe-System“. Hierbei ist die Beteiligung der Nutzer/innen (der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen) sowie des Kreises Herford in seiner Planungs- und Koordinationsfunktion unabdingbar.

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Leistungserbringer bei der gemeinsamen Versorgung psychisch kranker und suchtkranker Menschen im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes; die Vereinbarung regelt zugleich den weiteren Ausbau einer gemeindenahen sozialpsychiatrischen Versorgung.

II) Zielgruppen

Zielgruppen dieser Vereinbarung sind psychisch kranke und suchtkranke Menschen aus der Versorgungsregion Kreis Herford mit Hilfebedarf im Rahmen der Behandlung, der Rehabilitation und / oder der Eingliederungshilfe. Die Beteiligten bemühen sich im Besonderen um die Versorgung schwer chronisch psychisch kranker und suchtkranker Menschen. Ziel ist es, sie zu einer möglichst eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung in einem überschaubaren und vertrauten Lebens- und Sozialraum zu motivieren und zu befähigen.

III) Leistungsbereiche

Beteiligt sind die Leistungsbereiche

- Selbstversorgung/Wohnen
- Arbeit/Ausbildung
- Tagesgestaltung
- sozialpsychiatrische Grundversorgung
- Rehabilitation

und spezielle Therapieverfahren

soweit sie Bestandteil von Komplexleistungen sind. Ausdrücklich eingeschlossen sind Leistungen für psychisch kranke und suchtkranke Erwachsene aus dem Kreis Herford, wenn sie außerhalb der Grenzen der Versorgungsregion versorgt werden. Hilfen für diese Personen sind vor der Bewilligung einer Maßnahme ebenfalls in der Hilfeplankonferenz zu besprechen.

Der Verbund verpflichtet sich, die Leistungen als Komplexleistung zu erbringen, d.h. als integrierte Leistung nach gemeinsamer Planung und Abstimmung der beteiligten Leistungserbringer. Voraussetzung hierzu ist die intensive fachliche Kooperation aller Leistungserbringer. Hiervon unberührt bleibt die Rechtsträgerschaft der Dienste und Einrichtungen, die in den Verbund einbezogen sind. Insbesondere werden Verträge und Vereinbarungen mit Kosten- bzw. Leistungsträgern weiterhin von den jeweiligen Rechtsträgern geschlossen.

Unter sozialrechtlichem Aspekt handelt es sich bei den zu erbringenden Leistungen überwiegend um solche der Eingliederungshilfe nach den §§ 53ff SGB XII. Die Kooperationspartner verpflichten sich, ggf. vorrangig zuständige Kostenträger in die Finanzierung von Leistungen einzubeziehen.

IV) Prinzipien der Leistungserbringung und Qualitätsmerkmale der Mitglieder des Verbundes

1) Einheitliche Hilfeplanung

Es wird eine einheitliche Hilfeplanung mit dem Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplan (IBRP – „Herforder Bogen“) praktiziert.

2) Einbeziehung der Klienten und der Angehörigen

Die Einbeziehung der Klienten und der Angehörigen im Hilfeplanungsverfahren und bei der Auswertung der Zusammenarbeit nach Abschluss der Planungsphase muss sichergestellt werden. Die Hilfeplanung ist Bestandteil der Rehabilitation bzw. Behandlung, d.h. sie ist ebenfalls personenzentriert zu gestalten. Dem Wunsch der betroffenen Hilfeempfänger hinsichtlich der Art und Umfang der Maßnahme wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §9 SGB XII; § 33 S. 2 SGB I; § 9 SGB IX) entsprochen.

3) Integrierte Hilfeplanung

Die Hilfeplanung wird integriert im Sinne eines Gesamtplanes gemäß § 58 SGB XIIvorgenommen. Dabei werden alle psychiatrischen und nicht-psychiatrischen Hilfen einschließlich der Hilfen von Angehörigen, Freunden und sonstigen Personen des sozialen Umfelds berücksichtigt.

4) Zielorientierte Hilfeplanung

Die Hilfeplanung ist an konkreten Zielen orientiert. Die Ziele werden aus der individuell angestrebten Lebensform des Betroffenen abgeleitet und lebensweltbezogen beschrieben. Dabei werden die Fähigkeiten und Ressourcen der Klienten berücksichtigt. Die Zielbestimmung dient auch der Evaluation der Zusammenarbeit mit dem Klienten.

5) *Hilfeplanung unabhängig von Wohnformen*

Die Hilfeplanung wird unabhängig von der aktuellen oder angestrebten Wohnform vorgenommen und der tatsächliche Bedarf ist zu beschreiben.

6) *Einrichtungs- und berufsgruppenübergreifender Hilfebedarf*

Der individuelle Hilfebedarf wird einrichtungs- und berufsgruppenübergreifend ermittelt-, ggf. in Fallkonferenzen. Art und Umfang des erforderlichen Austauschs hat den Wünschen des Klienten, den fachlichen Anforderungen und zeitökonomischen Aspekten Rechnung zu tragen.

7) *Hilfeplankonferenz*

Der auf diese Weise gemäß IBRP ermittelte und beschriebene Hilfebedarf wird regelhaft in der Hilfeplankonferenz erörtert. (Einzelheiten zum Verfahren werden in einer Geschäftsordnung geregelt). Die Teilnehmer der Hilfeplankonferenz nehmen zu Art, Umfang und Dauer der Hilfeleistungen konstruktiv-kritisch Stellung und vereinbaren, wer die Leistung erbringt. Es sind einvernehmliche Absprachen über Ziele und Vorgehensweise zu treffen. Die Beschlüsse der Hilfeplankonferenz sind für die Teilnehmer verbindlich. Die Auswertung mit dem Klienten und der einrichtungs- und trägerübergreifende Austausch in der Hilfeplankonferenz sind zentrale Elemente der Qualitätssicherung. Die Hilfeplankonferenz ist zusammengeführt mit der Clearingstelle für die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nach dem Modell des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

8) *Teilnehmer der Hilfeplankonferenz*

An der Hilfeplankonferenz nehmen für die unter Punkt 2 beschriebenen Zielgruppen autorisierte Vertreter der in der Region tätigen Leistungserbringer aus den Bereichen Eingliederungshilfe, medizinische und berufliche Behandlung und Rehabilitation, Leistungsträger und des Sozialpsychiatrischen Dienstes teil. Die Mitglieder der Clearingstelle nach dem LWL-Modell sind gleichzeitig Mitglieder der Hilfeplankonferenz. Die Teilnahme des/der Klienten/Klientin wird gewünscht, er/sie kann sich von einer Person seines/ihres Vertrauens begleiten oder aber auch vertreten lassen.

9) *Überprüfung des Hilfeplans*

Der Hilfeplan wird spätestens beim Ablauf der Befristung in der Hilfeplankonferenz überprüft, im Bedarfsfall häufiger.

10) *Finanzierung*

Ein Hilfeplan, der unter diesen Vorgaben erstellt wurde, ist die wesentliche fachliche Grundlage für die Entscheidung der Leistungsträger zur Kostenübernahme. Die von den im Verbund zusammengeschlossenen Leistungserbringern erbrachten Leistungen werden durch Entgelte der zuständigen Leistungsträger nach den geltenden Finanzierungsregelungen erstattet.

V) Kooperation und Koordination

1) Kooperation der Beteiligten

Die Beteiligten stimmen die Leistungserbringung fachlich aufeinander ab. Sie tauschen sich aktiv und systematisch im Interesse des/der Klienten/Klientin aus. Die bestehenden Informations- und Entscheidungsstrukturen werden genutzt und weiterentwickelt

2) Koordinierende Bezugsperson

Im Rahmen der Hilfeplanung wird für jeden betroffenen Menschen eine koordinierende Bezugsperson mit ihren Aufgaben benannt. Diese Person ist für die trägerübergreifende Abstimmung und im Bedarfsfall für die erneute Hilfeplanung und Wiedereinbringung in die Hilfeplankonferenz zuständig. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die koordinierende Bezugsperson in ihrer Funktion anzuerkennen und zu unterstützen. Wesentliche Abweichungen von den gemeinsamen Planungen bei fortbestehendem Hilfebedarf müssen in der Hilfeplankonferenz abgestimmt werden.

3) Einbeziehung der Klienten/innen

Bei der Abstimmung der im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen sind die Klienten mit einzubeziehen. Das Einverständnis der Klienten/innen ist Voraussetzung.

4) Datenschutz

Datenschutz und Schweigepflicht sind jederzeit zu beachten. Art und Umfang des vorgesehenen und vorgenommenen Austauschs sind für Klienten/innen offen zu legen. Grundlage ist eine entsprechende Einverständniserklärung der Klienten/innen.

5) Dokumentation

Es besteht die Absicht, ein Einrichtungs- und Leistungsbereichsübergreifendes Dokumentationssystem zu entwickeln. Den Anforderungen des Datenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.

6) Kooperation mit Dritten

Der Gemeindepsychiatrische Verbund verpflichtet sich zu einer engen fachlichen Zusammenarbeit mit allen in der regionalen psychiatrischen Versorgung Tätigen.

7) Pflichtversorgung

Alle Mitglieder des Verbundes nehmen die mit dieser Vereinbarung übernommene Pflichtversorgung für alle psychisch kranken und suchtkranken Bürger/innen in der Versorgungsregion des Kreises Herford gemeinsam wahr. Die Pflichtversorgung beinhaltet die Bereitschaft, Menschen mit akutem Behandlungs- und Rehabilitationsbedarf kurzfristig Leistungen anzubieten und insbesondere keinen psychisch- bzw. suchtkranken Menschen wegen Art und Schwere der Störung abzuweisen.

Die Mitglieder des Verbundes verpflichten sich (soweit die für eine Versorgung notwendige Finanzierung gesichert ist) gemeinschaftlich,

- die erforderlichen Leistungen zu erbringen, zu dokumentieren und ihre Qualität zu sichern,
- die Versorgungssituation laufend zu beobachten und zu überprüfen und dabei auftauchende Versorgungsdefizite festzustellen,
- Versorgungslücken zu schließen und Defizite zu beheben,
- und den Leistungsträgern gegenüber zu einer gemeinsam zu verantwortenden, verbindlichen Versorgungsverpflichtung.

Es wird niemand aus den genannten Zielgruppen aus der Versorgungsregion insbesondere aufgrund der Schwere der Behinderung/Krankheit von der Versorgung ausgeschlossen. Die unterzeichnenden Träger verpflichten sich

- zur wechselseitig verbindlichen Übernahme von Patienten/Patientinnen unter Berücksichtigung der Tätigkeitsschwerpunkte der einzelnen Einrichtungen
- zur Teilnahme ihrer Einrichtungen an den Hilfeplankonferenzen

8) Qualitätssicherung

IBRP und Hilfeplankonferenz als Instrumente sowie die gemeinsam übernommene Pflichtversorgung sind Bedingungen und Voraussetzungen für gute Qualität. Im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes werden

- die unter IV. 1. – 10. beschriebenen Prinzipien der Leistungserbringung optimiert und eine Transparenz zur Qualitätskontrolle hergestellt;
- die Hilfeplanung mittels des IBRP bzw. dessen Einsatz, Einführung (Schulung) und Auswertung flächendeckend sukzessive optimiert.

Grundlagen bilden die Konzeptionen der im Verbund kooperierenden Leistungserbringer. Jeder Träger ist für die Maßnahme der internen Qualitätssicherung selbst verantwortlich. Dabei verpflichten sich die Kooperationspartner zum kontinuierlichen Austausch über Qualitätsfragen. Die regionale Bedarfsdeckung wird gemeinschaftlich überprüft.

Die Mitglieder des Verbundes verpflichten sich, unbeschadet der Trägerautonomie, ihre Konzeptionen in Bezug auf den Zweck und das Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ständig zu überprüfen, weiterzuentwickeln und bei angestrebten Veränderungen vor ihrer Einführung mit den Kooperationspartnern sowie mit der Koordinierungsstelle des Kreises abzustimmen und ggf. mit den Leistungsträgern Einvernehmen über die Zielplanung herzustellen.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, den gesetzlichen Bestimmungen und den Rahmenverträgen entsprechend qualifiziertes Personal zu beschäftigen und deren Fortbildung und Supervision sicherzustellen.

9) Beschwerdestelle

Der Gemeindepsychiatrische Verbund übernimmt vom Arbeitskreis Psychiatrie der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft die Trägerschaft für die *Unabhängige Beschwerdestelle für Psychiatrie.* Der Gemeindepsychiatrische Verbund tritt im Hinblick auf die Beschwerdestelle in alle Rechte und

Pflichten des Arbeitskreises Psychiatrie ein. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der Beschwerdestelle und unterstützen deren Arbeit. Die Geschäftsordnung der *Unabhängigen Beschwerdestelle für Psychiatrie* ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

VI) Organisation des Gemeindepsychiatrischen Verbundes

1) Mitgliederkonferenz

Die unterzeichnenden Einrichtungen und Organisationen entsenden jeweils autorisierte Vertreter/innen in die Mitgliederkonferenz. Die Mitgliederkonferenz tagt bei Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr. Es ist eine personelle Kontinuität der Teilnehmer/innen anzustreben. Die Aufgaben der Mitgliederkonferenz sind insbesondere:

- Informationsaustausch der Mitglieder des Verbundes;
- Offenlegung von Versorgungsdefiziten bzw. Fehlanpassungen an den örtlichen Bedarf;
- Koordination der fachlichen Entwicklung der Angebote und des Ausbaus vorhandener Angebote;
- Intensivierung des Umgestaltungsprozesses zu einem integrierten, personenzentrierten regionalen Hilfesystem und Weiterentwicklung des Verbundes unter Beteiligung der vorrangigen Leistungsträger;
- Unbeschadet der Trägerautonomie verbindliche Absprachen über Art, Umfang und sozialräumlicher Ausrichtung des bestehenden bzw. geplanten Leistungsangebotes der am Verbund beteiligten Leistungserbringer;
- Abstimmung einheitlicher Qualitätsstandards;
- Verzahnung des Leistungsbereiches Eingliederungshilfe mit den sonstigen Rehabilitations- und Behandlungsleistungen (niedergelassene Psychiater/Psychotherapeut/innen, Ergotherapeut/innen, Soziotherapie etc.);
- Abstimmung hinsichtlich einer Veränderung dieser Vereinbarung und/oder der Zielsetzung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes;
- Vertretung der Interessen des Verbundes;
- Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verbund und über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verbund.

Die Mitgliederkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitgliederkonferenz kann zur Bearbeitung einzelner Themen temporäre und/oder kontinuierliche Arbeitsgruppen einsetzen.

2) Vertretung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes

Die Mitgliederkonferenz wählt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre eine/n Sprecher/in sowie drei gleichberechtigte Stellvertreter/innen

3) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem/der Psychiatriekoordinator/in des Kreises Herford. Hierzu gehören die Einladung zu den Sitzungen, Vorbereitung und Abstimmung der Tagesordnung, die Moderation der Sitzungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederkonferenz.

VII) Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 17.09.04, erneuert am 25.10.06 und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Sie wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Vor Ablauf der vier Jahre ist in der Mitgliederkonferenz die Praxistauglichkeit der Kooperationsvereinbarung erneut zu überprüfen. Über die Weiterführung ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederkonferenz notwendig.

Herford, den 16. März 2009

Hebrock
Geschäftsführerin
Caritasverband für die Stadt und den Kreis Herford

Steuernagel
Geschäftsführer
Herforder Werkstätten

Kanschat
Geschäftsführer
Die Klinke gGmbH

Fricke
Vorsitzende
Hilfe für verletzte Seelen e.V.

Mengedoth
Einrichtungsleitung
Ev. Jugendhilfe Schweicheln

Schliebener
Vorsitzende
IG der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Holtkamp-Thiele
Leiterin
Frauenberatungsstelle Herford und Notruf e.V.

Eversmeyer
Vorstand
Klinikum Herford

Watermann
Geschäftsführer
Haus am Wiehen GmbH

Heemeier
Kreisdirektor
Kreis Herford

Heckers
Geschäftsführer
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Stroop
Geschäftsführer
Ev. Diakoniestiftung Herford

Deter
Geschäftsführer
Katholischer Verein für soziale Dienste e.V.

Artelt
Geschäftsführerin
Lebenshilfe Wohnen gGmbH

Blinde
Vorsitzende
Werkplatz e.V.

Anlage 1; Aufnahme neuer Vereinbarungspartner

- Vorlage des schriftlichen Konzepts der Einrichtung Nachweis über qualifiziertes, multiprofessionelles Fachpersonal Erklärung zur Durchführung von Fortbildung und Supervision Bereitschaft zur Teilnahme an gemeinsamer Fortbildung Erklärung zur Beteiligung an der Pflichtversorgung des Verbundes Nachweis der Anwendung Integrierter Hilfeplanung mittels IBRP (Herforder Bogen), Sicherstellung der Mitarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund und in der Hilfeplankonferenz.

- Sicherstellung der übernommenen Leistungsverpflichtungen durch eigenes Personal (Gewährleistung von Vertretungen, etc.),

- Erklärung zum Personenzentrierten Ansatz (Einbeziehung der Wünsche der Betroffenen, flexible Hilfeformen...),

- Zusage zur Unterstützung der koordinierenden Bezugsperson als fallverantwortliche Person, Teilnahme an Fallkonferenzen,

- Nachweis ausreichender räumlicher und sächlicher Ausstattung.

- Zusammenarbeit mit der *Unabhängigen Beschwerdestelle für Psychiatrie* durch Unterzeichnung der entsprechenden Kooperationsvereinbarung.

Zur Prüfung des Beitritts dient ein Aufnahmegespräch zwischen dem Antragsteller und der Mitgliederkonferenz.

Anlage 2; Unabhängige Beschwerdestelle für Psychiatrie

Die Beschwerdestelle bietet wöchentlich eine Sprechstunde in Herford und eine Sprechstunde in Bünde an.

Sie behandelt Eingaben von psychisch oder suchterkrankten Menschen, deren Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen, professionellen Helfern und Helferinnen und Beauftragten. Sie wird nicht von sich aus tätig.

Die Beschwerdestelle strebt eine niedrigschwellige, unbürokratische Vermittlung oder Schlichtung an.

Die Beschwerdestelle kann Empfehlungen an die Beteiligten geben. Bevor die Beschwerdestelle über eine Empfehlung entscheidet, gibt sie allen Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.
Ohne das Einvernehmen aller Mitglieder der Beschwerdestelle gibt es keine Empfehlung.

Weitergehende Maßnahmen in Einzelfällen (Einschaltung von Behörden, Information an Dritte etc.) veranlasst die Beschwerdestelle ausschließlich bei Einvernehmen aller Mitglieder der Beschwerdestelle **und** auf Wunsch des oder der Betroffenen.

Die Mitglieder der Beschwerdestelle haben sich zu Stillschweigen über persönliche oder betriebsbezogene Daten gegenüber Dritten verpflichtet.

Geschäftsordnung

1 Zuständigkeit der Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle fühlt sich zuständig für

- Patienten und Patientinnen/Klienten und Klientinnen oder ehemalige Patienten und Patientinnen/Klienten und Klientinnen psychiatrischer und psychosozialer Einrichtungen und Dienste im Kreis Herford oder mit Pflichtversorgungsauftrag für den Kreis Herford sowie niedergelassener Ärzte und Ärztinnen und Therapeuten und Therapeutinnen und/oder
- die Angehörigen psychisch Kranker im Kreis Herford bei

- Beschwerden,
- Anregungen oder
- Fragen

im Zusammenhang mit Unterbringung, ärztlichen Behandlung, Therapie oder psychosozialer Betreuung.

2 Zusammensetzung der Beschwerdestelle

Die Zusammensetzung der Beschwerdestelle im Einzelfall wird bestimmt von der Mitgliederkonferenz des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Kreis Herford.

Die Beschwerdestelle setzt sich zusammen aus
– einem Mitglied des Vereins HFVS (Selbsthilfeverein der Psychiatrieerfahrenen) oder seinem/seiner StellvertreterIn,
– einem Mitglied der Interessengemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker im Kreis Herford oder seinem/seiner StellvertreterIn,
– einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie/Psychotherapie,
– einer Fachkraft der psychiatrischen Fachkrankenpflege,
– einer Fachkraft des ambulanten/komplementären Bereichs,
– einer rechtskundigen Person,
– dem Psychiatriekoordinator / der Psychiatriekoordinatorin und.
– einem Supervisor.
Bei Beschwerden, die Abteilungen des Klinikums Kreis Herford betreffen, werden die Patientenfürsprecher des Klinikums hinzugezogen.

Im Bedarfsfall können weitere Personen hinzugezogen werden.

Bei einem möglichen Interessenkonflikt ist eine Mitwirkung der entsprechenden Mitglieder der Beschwerdestelle in dem jeweiligen Einzelfall nicht zulässig.

Die Mitglieder der Beschwerdestelle wählen aus ihren Reihen einen Sprecher / eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher / eine stellvertretende Sprecherin jeweils für die Dauer von 2 Jahren.

Die Mitglieder der Beschwerdestelle arbeiten ehrenamtlich.
Vergütet werden ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgaben notwendige Auslagen.

3 Aufgaben der Beschwerdestelle

Mitglieder der Beschwerdestelle
– nehmen Beschwerden und Anregungen auf,
– beraten und unterstützen,
– verweisen ggf. zur Rechtsberatung an Rechtsanwälte,
– hören die beteiligten Institutionen, Dienste oder Personen an,
– geben erforderlichenfalls wertende Stellungnahmen ab,
– halten immer wiederkehrende und/oder strukturell bedingte Beschwerden fest und bringen sie in die zuständigen Institutionen oder die entsprechenden politischen Gremien ein oder wenden sich an die Öffentlichkeit.

Die Beschwerdestelle arbeitet nicht von sich aus.

4 Datenschutz

Für die Mitglieder der Beschwerdestelle besteht über die persönlichen Daten der an einem Beschwerdeverfahren beteiligten Personen und die betriebsbezogenen Daten der beteiligten
Institutionen gegenüber Dritten sowohl während der Dauer der Mitarbeit als auch nach Beendigung
der Mitarbeit in der Beschwerdestelle Schweigepflicht. Es hat bei Beginn der Arbeit eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzuliegen.

Bei Nichteinhaltung dieser Schweigepflicht erfolgt sofortiger Ausschluss aus der Beschwerdestelle.

5 Kosten

Die Inanspruchnahme der Beschwerdestelle ist kostenfrei.

6 Vertretung nach außen

Die Beschwerdestelle wird nach außen durch den Sprecher /die Sprecherin und/oder einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin vertreten. Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Beschwerdestelle.

7 Sitzungen / Beschlüsse

Die Beschwerdestelle tagt bei Bedarf. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Bei den Sitzungen wird über die inhaltliche Behandlung und Entscheidung von Beschwerden
sowie über die Arbeitsweise der Beschwerdestelle durch Beschluss entschieden.
Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen sind möglich.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu erstellen.
Außerhalb der Sitzungen nehmen Mitglieder der Beschwerdestelle lediglich Beschwerden bzw. Anregungen auf und klären den Sachverhalt.

8 Amtsdauer

Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.

9 Berichtswesen

Die Beschwerdestelle erstellt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht für die Mitgliederkonferenz des Gemeindepsychiatrischen Verbundes zur Weiterleitung nach Kenntnisnahme an den Sozial- und den Gesundheitsausschuss des Kreises Herford.

10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung hat vorläufigen Charakter und tritt am 01. April 2000 in Kraft. Änderungen durch Beschluss im Arbeitskreis Psychiatrie der PSAG sind in der Aufbauphase von 2 Jahren jederzeit möglich.

Anlage 3; Kooperationsvereinbarung zur Unabhängigen Beschwerdestelle für Psychiatrie

Gemeindepsychiatrischer Verbund für den Kreis Herford

Kooperationsvereinbarung

Die Einrichtung und der Betrieb der **Unabhängigen Beschwerdestelle für Psychiatrie**, deren Konzept im Rahmen des Arbeitskreises Psychiatrie der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft entwickelt worden ist, wird durch

_____

(Name und Anschrift des Trägers)

unterstützt und es wird eine verbindliche Zusammenarbeit mit der **Unabhängigen Beschwerdestelle für Psychiatrie** für die folgenden Einrichtungen und Dienste vereinbart:

_____

_____

_____

Die Geschäftsordnung der Beschwerdestelle in der jeweils gültigen und in der Mitgliederkonferenz des Gemeindepsychiatrischen Verbundes verabschiedeten Fassung ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung. Darüber hinaus wird im Einzelnen mit dem Träger folgendes vereinbart:

1. Für die genannten Einrichtungen und Dienste des Trägers wird die verbindliche und verpflichtende Zusammenarbeit mit der Beschwerdestelle zugesichert.
2. Den beauftragten Mitgliedern der Beschwerdestelle wird bei Vorliegen einer Beschwerde auf deren Wunsch unverzüglich Zutritt zu den Einrichtungen und zu den Klienten/Patienten/Bewohnern gewährt.
3. Den beauftragten Mitgliedern der Beschwerdestelle wird bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des/der Betroffenen (Einverständniserklärung/ Entbindung von der Schweigepflicht) umfassend auch in Einzelfällen Auskunft gegeben.
4. Der Beschwerdestelle wird das Ergebnis/der Verlauf von vereinbarten Veränderungen/ Verbesserungen o.ä. unaufgefordert mitgeteilt.

Herford, den _____

Für den
Gemeindepsychiatrischen Verbund

für den Einrichtungsträger

gemeinde-
psychiatrischer
Verbund

Geschäftsstelle:

Psychiatriekoordination
Edwin Stille
32045 Herford
✆ 05221 / 13 21 32
@ e.stille@kreis-herford.de

Kooperationspartner:

Caritas Verband
für die Stadt und den Kreis
Herford e.V.
✆ 05221 / 16 73 30

Diakonische Stiftung
Wittekindshof
✆ 05734 / 61-0

Die Klinke gGmbH
✆ 05221 / 16 47 -0

Ev. Diakoniestiftung Herford
✆ 05221 / 91 49 - 0

Ev. Jugendhilfe Schweicheln
✆ 05221 / 960 0

Frauenberatungsstelle
✆ 05221 / 14 43 65

Haus am Wiehen GmbH
✆ 05746 / 93 76 0

Herforder Werkstätten
gGmbH
✆ 05221 / 9 15 4 -0

Hilfe für verletzte Seelen e.V.
✆ 05221 / 8 64 10

IG der Angehörigen
psychisch Kranker e.V.
✆ 05221 / 5 05 80

Klinikum Herford
• Klinik für Psychiatrie,
Psychotherapie
und Psychosomatik
✆ 05221 / 94 -0
• Psychiatrische Tageskliniken
✆ 05221 / 16 43 -0

Kreis Herford
• Sozial-Psychiatrische
Rehabilitationseinrichtung
✆ 05223 / 94 22 -0
• Sozialpsychiatrischer Dienst
✆ 05221 / 13 16 08
• Kontaktstelle in Bünde
✆ 05223 / 16 09 49
• Psychiatriekoordination
✆ 05221 / 13 - 21 32
• Örtlicher Sozialhilfeträger
✆ 05221 / 13 - 12 34

Lebenshilfe Wohnen gGmbH
✆ 05221 / 91 53 -0

Sozialdienst katholischer
Frauen e.V.
✆ 05221 / 10 37 - 0

Katholischer Verein für
soziale Dienste e.V.
✆ 05221 / 27 77 80

Werkplatz e.V.
✆ 05221 / 270 - 254

Beitrittserklärung

Die Mitgliederkonferenz des Gemeindepsychiatrischen Verbundes für den Kreis Herford hat in der Sitzung am 11.05.2009 die Aufnahme der Diakonischen Stiftung Wittekindshof beschlossen.

Die Diakonische Stiftung Wittekindshof erklärt hiermit verbindlich den Beitritt zu der Kooperationsvereinbarung vom 16. März 2009. Die Diakonische Stiftung Wittekindshof wird in der Mitgliederkonferenz durch Frau Dr. Christina Heinrich vertreten.

Bad Oeynhausen, den 12.6.2009

.....

Uwe Thünemann
Ressortleitung, Wittekondshof

Herford, den 05.06.09

.....

Edwin Stille
für den GPV Kreis Herford